

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 7 (1889)
Heft: 177

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

Bern, 16. November — Berne, le 16 Novembre — Berna, li 16 Novembre

4 Uhr Nachmittags

4 heures après-midi

4 pomeridiane

Jährlicher Abonnementspreis Fr. 6. (halbj. Fr. 3). — Abonnements nehmen alle Postämter sowie die Expedition des *Schweiz. Handelsamtsblattes* in Bern entgegen. **Abonnement annuel Fr. 6. (Fr. 3 pour six mois).** — On s'abonne auprès des bureaux de poste et à l'expédition de la *Feuille officielle suisse du commerce* à Berna. **Prezzo delle associazioni Fr. 6. (Fr. 3 per semestre).** — Associazioni presso gli uffici postali ed alla spedizione del *Foglio ufficiale svizzero di commercio* a Berna.

Allfällige Reklamationen, zu denen die Expedition des Blattes Veranlassung geben könnte, sind bei der Redaktion anzubringen. — Les réclamations auxquelles pourrait donner lieu l'expédition de la feuille doivent être adressées à la rédaction. — *I reclami cui potrebbe dar luogo la spedizione del foglio, devono essere indirizzati alla redazione.*

Inhalt. — Sommaire. — Contenuto.

Amtlicher Theil. Partie officielle: Abhanden gekommene Werthtitel. — Handelsregister. Registre du commerce. Registro di commercio. — Fabrik- und Handelsmarken. Marques de fabrique et de commerce. — Bekanntmachungen. Avis. Post. Postes.
Nichtamtlicher Theil. Partie non officielle: Bundesversammlung. Assemblée fédérale. — Verschiedenes: Post. — Ausländ. Banken. Banques étrangères. — Privat-Anzeigen. Annonces non officielles.

Amtlicher Theil. — Partie officielle. Parte ufficiale.

Abhanden gekommene Werthtitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti.

Amortisationsbegehren.

Choffat & C^o, Banquiers in Pruntrut, vertreten durch Dr. P. Wolf in Basel, begehren gerichtliche Amortisation der auf den Inhaber lautenden Obligation der Banque foncière du Jura in Basel, Serie K, Nr. 523, von Fr. 1000. —, und des dazu gehörenden Couponsbogens.

Gemäß Art. 851 u. ff. des S. O.-R. werden hiemit die allfälligen Inhaber dieser Obligation aufgefordert, dieselbe innert 3 Jahren, von heute an gerechnet, also bis spätestens den 19. Oktober 1892, der unterzeichneten Amtsstelle vorzulegen, widrigenfalls die Amortisation derselben ausgesprochen werden könnte.

Den 19. Oktober 1889.

(257—5)

Civilgerichtsschreiberei Basel.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale

Kanton Zürich — Canton de Zurich — Cantone di Zurigo

1889. 12. November. Inhaberin der Firma **Friedr. Sulzer Mechaniker's W^o** in Winterthur ist Wittve Bertha Sulzer geb. Haggemacher von und in Winterthur. Nähmaschinenhandlung. Zur «Engelburg», Grabengasse.

13. November. Die Firma **Geschw. Bucher in Zürich** (S. H. A. B. 1888, pag. 711) ist in Folge Auflösung dieser Kollektivesellschaft erloschen. Inhaber der Firma **H. Schneebeli** in Zürich ist Heinrich Schneebeli von und in Zürich. Holz- und Kohlenhandlung. Zur Sonne, Stadthausplatz.

Kanton Bern — Canton de Berne — Cantone di Berna

Bureau Burgdorf.

1889. 14. November. Inhaberin der Firma **Frau E. Geiger-Uhler** in Burgdorf ist, mit Zustimmung ihres Ehemannes Herrn Hans Geiger, Frau Elise Geiger geb. Uhler von Illhard bei Müllheim (Kt. Thurgau), wohnhaft in Burgdorf. Natur des Geschäftes: Lingerie- und Modewarengeschäft.

Kanton Luzern — Canton de Lucerne — Cantone di Lucerna

1889. 12. November. Die Firma **Hermann Halter in Luzern** (S. H. A. B. 1888, pag. 475) ist in Folge Verichts des Inhabers erloschen.

13. November. Die Kollektivesellschaft **E. Ruegger & Wyssling in Luzern** (S. H. A. B. 1887, pag. 272) hat sich aufgelöst.

Inhaberin der Firma **Anna Wyssling** in Luzern ist Anna Wyssling von Luzern; die Firma übernimmt Aktiva und Passiva der erloschenen Firma E. Ruegger & Wyssling. Natur des Geschäftes: Robes und Konfektion.

Kanton Zug — Canton de Zoug — Cantone di Zugo

1889. 13. November. Der Inhaber der Firma **J. Rüttimann**, Advokatur und Inkasso, hat mit dem 11. dies sein Domizil von Baar nach Zug verlegt (S. H. A. B. 1883, pag. 957).

Basel-Stadt — Bâle-ville — Basilea-Città

1889. 12. November. Die Firma **Zaeslein & Müller** in Basel widerruft die an Carl Nater ertheilte Prokura (S. H. A. B. vom 20. Oktober 1888, pag. 860).

Kanton Thurgau — Canton de Thurgovie — Cantone di Turgovia

1889. 13. November. Inhaber der Firma **Os. Danielis** in Kreuzlingen ist Oscar Danielis von und wohnhaft in Rorschach. Fabrikation von Stickereien.

Kanton Tessin — Canton du Tessin — Cantone del Ticino

Ufficio di Bellinzona.

1889. 14. novembre. Proprietario della ditta **Carlo Lussi**, in Bellinzona, è il signor Carlo Lussi, di Basiglio, domiciliato in Prato-Carasso. Genere di commercio: Coloniali.

Kanton Waadt — Canton de Vaud — Cantone di Vaud

Bureau d'Aubonne.

1889. 11 novembre. Le chef de la raison **Borgeaud-Rolaz**, à Aubonne, est Marc-Louis, feu François-Henri-Gabriel Borgeaud, allié Rolaz, de Mornens, domicilié à Aubonne. Genere de commerce: Vins, gros et détail.

Bureau d'Avenches.

12 novembre. Le chef de la maison de commerce **Bochud Marthe**, à Donatyre, est Marthe, née Dessonnaz, épouse autorisée aux présentes d'Hilaire Bochud, de Villarepos, domiciliés à Donatyre. Genere de commerce: Exploitation de l'Auberge communale.

Bureau de Cossonay.

7 novembre. Dans leur assemblée générale du sept mars 1889, les membres de l'association inscrite précédemment au registre du commerce sous la dénomination de **Société de Laiterie du Petit Faubourg**, avec siège à Montricher (F. o. s. du c. de 1883, page 722), ont révisé leurs statuts; ceux-ci contiennent maintenant les dispositions suivantes: La raison de l'association est actuellement **Société de Laiterie & de Fromagerie du Petit Faubourg à Montricher**. La société a pour but l'exploitation de l'industrie laitière au moyen de l'apport du lait de chaque sociétaire pour le vendre ou le fabriquer en société, suivant la décision de la majorité des membres de celle-ci; elle ne fait pas de bénéfices; elle a son siège à Montricher; sa durée est illimitée. Les sociétaires sont solidaires pour les engagements de la société. L'actif social se compose du bâtiment et de ses dépendances appartenant à la société et du mobilier servant à l'exploitation de la fromagerie; il est divisé en autant de parts que de sociétaires, parts inaliénables et indivisibles. Les sociétaires contribuent par égales portions aux dépenses de la société; elle admet de nouveaux membres aux conditions suivantes: Faire un apport de fr. 15, payer une finance d'entrée de fr. 5, en faire la demande au président et être admis par les $\frac{2}{3}$ des membres présents à l'assemblée générale. Elle admet également, pour un temps déterminé, des membres externes aux conditions suivantes: Etre admis par la majorité des membres présents, payer 1 fr. d'entrée et contribuer aux dépenses dans la mesure du 20 % en sus des sociétaires. Les sociétaires externes ont voix délibérative pour ce qui concerne la vente et la fabrication du lait. Un des fils hérite le droit et la part de son père; si un sociétaire ne laisse que des filles, il est remboursé à l'hoirie une somme de 10 francs, et s'il meurt sans enfants ses droits sont acquis à la société. Le tuteur des enfants mineurs ou le fermier représenteront valablement le sociétaire. Chaque sociétaire peut se retirer de l'association sans avertissement préalable, il lui sera remboursé une somme de 5 francs pour tous ses droits à la société. L'assemblée générale est le pouvoir suprême de la société; elle doit compter au moins la majorité de ses membres pour pouvoir délibérer. La société est administrée par une commission de 5 membres nommés par l'assemblée générale. Le président et le secrétaire ont seuls la signature sociale et signent collectivement valablement au nom de la société. La commission est actuellement composée de: François Morel, président; Emile Baud, secrétaire; Emile Morel, caissier; Auguste Buffet et Daniel Freymond, membres, tous à Montricher.

Kanton Genéve — Canton de Genève — Cantone di Ginevra

1889. 12 novembre. Suivant extrait de procès-verbaux en date des 21 janvier et 12 mars 1889, les membres de l'association **La Roche, Association suisse d'épargne**, siégeant à Genève (F. o. s. du c. de 1885, page 387), ont modifié comme suit le comité de direction qui est composé des suivants: MM. Henri Cartier, président; Ch^r Girod, vice-président; J. Leclerc, secrétaire; Samuel Terrier, vice-secrétaire; L. Prod'homme, trésorier; D^r Alex. Sobiesky, vice-trésorier; V. Geny; Eug. Kessmann; C. Rueff; tous domiciliés à Genève ou dans la banlieue.

Nichtamtlicher Theil. — Partie non officielle. Parte non ufficiale.

Bundesversammlung.

Die ordentliche Wintersession der schweizerischen Bundesversammlung beginnt *Montag, 25. November*. Unter den Traktanden finden sich folgende Gegenstände von wirtschaftlichem Interesse:

Fabrik- und Handelsmarken. Botschaft des Bundesrathes und Gesetzes-Entwurf vom 9. November 1886 (Bundesblatt 1886, III, 546) betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1879 über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken.

Dieses Geschäft, vom Nationalrath am 18. Juni 1888 behandelt, ist beim Ständerath anhängig im Sinne des Beschlusses dieses Rathes, wie wir es in Nr. 43 unseres Blattes vom 14. März, Seite 244, wiedergegeben haben.

Handelsvertrag mit Belgien. Botschaft des Bundesrathes vom 29. Oktober 1889 (Bundesblatt, IV, 319) betreffend den am 3. Juli 1889 mit Belgien abgeschlossenen Handelsvertrag.

Siehe den Text dieses Vertrages auf Seite 607 hievor.

Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz. Botschaft des Bundesrathes betreffend die Erwirkung der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 17. November 1889 über das Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs.

Landesmuseum. Botschaft und Beschlusses-Entwurf vom 31. Mai 1889 (Bundesblatt, III, 209) betreffend Errichtung eines schweizerischen Landesmuseums.

Nationalrathskommission: Suter, Benziger, Brosi, Favon, Grieshaber, Heitz, Pedrazzini, Ryniker, Ruffy. — *Ständerathskommission:* Muheim, Good, Haberstick, Ruchet, de Torrenté, Wirz, Zweifel.

Entlassung dienstunfähig gewordener eidgenössischer Beamten und Angestellten. Botschaft und Gesetzes-Entwurf.

Civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler. Botschaft vom 28. Mai 1887 und Gesetzes-Entwurf (Bundesblatt 1887, III, 113).

Dieser Gesetzes-Entwurf wurde vom Nationalrath in der Junisession 1888 und vom Ständerath in der Junisession 1889 behandelt. Es bleiben noch einige Differenzen zu beseitigen.

Forstliche Oberaufsicht. Botschaft und Beschlusses-Entwurf vom 1. Juni 1888 (Bundesblatt 1888, III, 297) betreffend Ausdehnung der forstlichen Oberaufsicht über den Jura, resp. die ganze Schweiz.

Siehe in unserer Nummer vom 14. März (Seite 244) die Zusammensetzung der Kommissionen.

Zusatz zur Bundesverfassung. Botschaft und Beschlusses-Entwurf betreffend Einführung des Gesetzgebungsrechtes über *Gewerbetwesen*, sowie *Kranken- und Unfall-Versicherung*.

Eisenbahngeschäfte. a. *Abänderung von Art. 9 des Eisenbahngesetzes.* Botschaft und Gesetzes-Entwurf vom 28. November 1888 (Bundesblatt, IV, 830), betreffend Abänderung des Art. 9 (dienstfreier Tag) im Bundesgesetz über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872. — Bericht des Post- und Eisenbahndepartements vom 28. Mai 1889 (Bundesblatt, III, 112) über den Güterdienst an Sonntagen.

b. *Konzessionen:* Sihlbrücke-Zug. — Colombier-Boudry-Cortailod. — Solothurn-Münster.

c. *Fristverlängerungen:* Bönigen-Schynige Platte. — Mendrisio-Stabio. — Simplonübergang.

d. *Betriebsvertrag mit der S.-O.-S.:* Visp-Zermatt. Kommissionen siehe Seite 470 hievor.

Assemblée fédérale.

Les chambres fédérales se réuniront le *lundi 25 novembre courant*, en session ordinaire d'hiver. Parmi les tractanda figurent les objets d'intérêt économique suivants:

Marques de fabrique et de commerce. Message et projet de loi du 9 novembre 1886 (Feuille féd. 1886, III, 519) concernant diverses adjonctions à la loi fédérale du 19 décembre 1879 sur la protection des marques de fabrique et de commerce.

Cette affaire, déjà traitée par le conseil national le 18 juin 1888, reste pendante au conseil des états dans le sens de la décision de ce conseil reproduite à page 245 de notre feuille.

Traité de commerce avec la Belgique. Message du conseil fédéral du 29 octobre 1889 (Feuille féd. 1889, IV, 311) concernant le traité de commerce conclu avec la Belgique le 3 juillet 1889.

Voir le texte de ce traité à pages 591 et 608 ci-devant.

Poursuite pour dettes et faillites. Message du conseil fédéral concernant la constatation des résultats de la votation populaire du 17 novembre au sujet de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.

Musée national. Message et projet d'arrêté du 31 mai 1889 (Feuille féd. 1889, III, 713) concernant la création d'un musée national.

Commission du conseil national: MM. Suter, Benziger, Brosi, Favon, Grieshaber, Heitz, Pedrazzini, Ryniker, Ruffy. — *Commission du conseil des états:* MM. Muheim, Good, Haberstick, Ruchet, de Torrenté, Wirz, Zweifel.

Retraite des fonctionnaires et employés fédéraux devenus incapables de travailler. Message du conseil fédéral et projet de loi.

Rapports de droit civil des citoyens établis et en séjour. Message et projet de loi du 28 mai 1887 (Feuille féd. 1887, II, 630).

Ce projet de loi, discuté par le conseil national dans la session de juin 1888, l'a été par le conseil des états dans la session de juin 1889. Il reste à liquider les divergences existant entre les décisions des deux conseils.

Surveillance de la Confédération sur les forêts. Message et projet d'arrêté du 1^{er} juin 1888 (Feuille féd. 1888, III, 189) concernant l'extension au Jura ou à toute la Suisse, de la surveillance fédérale sur la police forestière.

Voir dans notre numéro du 14 mars (page 245) la composition des commissions parlementaires chargées d'examiner ce projet.

Adjonction à la constitution fédérale. Message et projet d'arrêté concernant le droit de la Confédération de légiférer sur l'industrie et sur l'assurance contre les maladies et les accidents.

Affaires de chemins de fer. a. *Modification de l'article 9 de la loi sur les chemins de fer.* Message et projet de loi du conseil fédéral du 28 novembre 1888 (Feuille féd. 1888, IV, 997), relatif à une modification

de l'article 9 (jour libre) de la loi concernant l'établissement et l'exploitation des chemins de fer, du 23 décembre 1872. — Rapport du département des postes et des chemins de fer du 28 mai 1889 (Feuille féd. 1889, III, 406), concernant le service des marchandises le dimanche.

b. *Concessions:* Sihlbrücke-Zoug. — Colombier-Boudry-Cortailod. — Soleure-Moutier.

c. *Prolongations de délais:* Bönigen-Schynige Platte. — Mendrisio-Stabio. — Simplon (percement).

d. *Contrat d'exploitation avec la S.-O.-S.:* Viège-Zermatt.

Voir à page 470 ci-devant la composition de la commission des chemins de fer de chacun des deux conseils.

Verschiedenes. — Divers.

Post. Am 25. September ist für das *Bestellpersonal der schweizerischen Postverwaltung eine Dienstinstruktion* erlassen worden; dieselbe enthält u. A. verschiedene Bestimmungen, deren Hervorhebung hier von Nutzen sein dürfte. Es sind darin manche wichtige Einzelheiten enthalten, die dem Publikum nicht genügend bekannt sind.

1) Die Wahrung des verfassungsmäßig gewährtesten Postgeheimnisses ist dem Bestellpersonal (Brief-, Paket-, Mandatträger, Boten etc.) zur ersten und strengsten Pflicht gemacht.

Das Postgeheimniß schließt die Pflicht in sich, keine der Post anvertrauten Gegenstände zu öffnen, ihrem Inhalt auf keine Weise nachzuforschen, über den Verkehr der einzelnen Personen unter sich keine Mittheilungen an Dritte zu machen und Niemanden Gelegenheit zu geben, das Postgeheimniß zu verletzen.

Das Bestellpersonal hat daher die ihm übergebenen Postgegenstände immer wohlversorgt aufzubewahren, damit deren Herkunft und Adressen von Unberufenen nicht erforscht werden können.

2) Dem Bestellpersonal ist jede Besorgung von Privataufträgen, welche mit dem Postdienste in irgend welchem Zusammenhang stehen oder mit demselben in Kollision kommen, inner- und außerhalb der Dienstzeit strengstens untersagt. Hiezu gehören namentlich: Das Werben von Abonnenten für Zeitungen, Zeitschriften etc., die private Veranbreitung oder Bestellung von Briefen, Drucksachen oder sonstigen Postsendungen, der private Einzug von Geldern, die Sammlung von Adressen, sei es zu welchem Zwecke es wolle etc.

3) Das Bestellpersonal hat im Dienste stets die legimentarische Dienstkleidung und eventuell die andern von der Postverwaltung gelieferten Ausrüstungsgegenstände (Brieftasche etc.) zu tragen.

4) Ein höfliches und zuvorkommendes Benehmen gegenüber dem Publikum muß unbedingt und unter allen Umständen verlangt werden, wie auch im Allgemeinen anständige und würdige Aufführung.

5) . . . (Betrifft den Verkehr des Bestellpersonals mit den Vorgesetzten.)

6) Das Rauchen während des Verkehrs mit dem Publikum ist unbedingt verboten.

7) Der Dienst ist zu den festgesetzten Zeiten pünktlich anzutreten und die Bestellung soll so schnell als immer möglich ausgeführt werden. Alles unnützte Verweilen auf der Diensttour ist daher unzulässig.

Bei der Uebernahme der zu bestellenden Gegenstände ist die Beschaffenheit derselben genau zu prüfen und sind allfällig nöthige Vorbehalte und Reklamationen sofort geltend zu machen. Insbesondere ist genau nachzusehen, ob die im Bestellbuche oder Bestellbogen eingeschriebenen Gegenstände alle richtig und in gutem Zustande vorhanden sind. Nach unbeanstandeter Uebernahme können nachträgliche Reklamationen und Vorbehalte nicht mehr berücksichtigt werden und es geht die ganze Verantwortlichkeit auf den betreffenden Bediensteten über. Unrichtige Eintragungen in Bezug auf Taxe, Adresse etc. sind sofort berichtigen zu lassen. Selbstverständlich ist es auch, daß die Gegenstände auf der Bestelltour derart aufzubewahren sind, daß sie vor jeder Unbill der Witterung geschützt sind und weder verloren gehen noch beschädigt werden können.

Ohne spezielle Ermächtigung Seitens der Adressaten ist die Uebergabe von Post-sachen an Drittpersonen behufs gelegentlicher Abholung strengstens untersagt.

8) Allfällige auf der Bestelltour gemachte Wahrnehmungen, welche ein postdienstliches Interesse haben, sind sofort zur Kenntniß der unmittelbaren Vorgesetzten zu bringen, so namentlich die Beschädigung oder Beschmutzung von Nebenbriefeinwürfen, das Fehlen der Angabe der Leerungszeiten auf solchen oder die unrichtige oder unvollständige Angabe dieser Zeiten etc.

9) Die Erhebung einer andern Taxe als derjenigen, mit welcher die Gegenstände belastet sind, ist strengstens untersagt. Der Bezug von Briefposttaxen, welche nicht mit Taxmarken gedeckt sind, wird mit Entlassung bestraft, eventuelle strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

10) Die Auslieferung der mit Nachnahmen oder Taxen belasteten Gegenstände an die Adressaten darf nur gegen sofortige Bezahlung der bezüglichen Beträge stattfinden. Jede Kreditheilung in dieser Beziehung geschieht auf Gefahr und Verantwortlichkeit der betreffenden Bediensteten und ist überdies strafbar.

11) . . . (Betrifft die Ablieferung der erhaltenen Beträge an die Vorgesetzten.)

12) *Das Ablösen von Postmarken, die Wegnahme der Adreßbänder, sowie das Lesen oder Leihen von Zeitungen und andern Drucksachen ist untersagt. Ebenso darf die Verpackung von Waarenmustern und andern, wenn auch offenen, Postsendungen nicht losgelöst werden.*

13) *Das Mitnehmen von Postgegenständen nach Hause und deren Aufbewahrung daselbst ist strenge untersagt.*

14) Verboten ist ferner dem Bestellpersonal, ohne Genehmigung der unmittelbaren Vorgesetzten, resp. der Oberbehörde, sich im Dienste ersetzen zu lassen. In unvorhergesehenen Fällen von Dienstverhinderung ist der unmittelbare Vorgesetzte hiervon sofort in Kenntniß zu setzen, damit jede Dienststörung vermieden werden kann.

15) Die Verweigerung der Annahme von Gegenständen ist, wo immer möglich, vom Adressaten auf dem betreffenden Gegenstände selbst bescheinigen zu lassen. Wird diese Bescheinigung verweigert, so hat der Brief-, Paketträger etc. solches auf dem Gegenstände durch Anbringung der Notiz „Annahme und Unterschrift verweigert“ ausdrücklich vorzunehmen und solches durch Befügung seiner Unterschrift zu beglaubigen. Die refusirten Postsachen sind sofort nach erster Rückkunft auf die Poststelle daselbst zu weiterer Behandlung abzugeben.

16) *Die Adressaten oder ihre Stellvertreter dürfen von dem Inhalte der mit Taxe oder Nachnahme belegten Sendungen nicht Kenntniß nehmen, bevor sie die Taxe, beziehungsweise die Nachnahme, bezahlt haben.* Eröffnete Sendungen werden von der Post nicht zurückgenommen.

17) Postsendungen, welche den Vermerk „persönlich abzugeben“ tragen, sind ausnahmslos nur dem Adressaten selbst auszuhandigen. Ist dieser letztere bei der ersten Bestelltour nicht zu treffen, so ist die betreffende Sendung zurückzunehmen und es ist mit nächster Tour ein weiterer Bestellversuch zu machen. Bleibt auch dieser zweite Bestellversuch erfolglos, so ist die Sendung der Poststelle zurückzugeben. Allgemein gehaltene Vermerke, wie „persönlich“, „privatim“ etc., sind dagegen nicht zu berücksichtigen.

18) *Gegenstände an die Adresse von unbekanntem Personen dürfen erst dann mit dem Vermerk, beziehungsweise mit der Etiquette „Unbekannt“ versehen, d. h. als unbestellbar behandelt werden, nachdem alle Versuche behufs Auffindens des Adressaten erfolglos geblieben sind.* Wo mehrere Briefträger sind, hat vorher ein Aufruf bei Allen stattzufinden, und wo die Bestellung der Fahrpoststücke, Geldanweisungen etc. besonders Bediensteten übertragen ist, haben diese letztern jenen vorerst bei der Briefträger Nachfrage zu halten. In größeren Orten soll auch Nachfrage bei der Orts-polizeibehörde gehalten werden.

19) Allfällige Adreßänderungen sind mit Tinte oder Tintenstift (nicht Bleistift) und deutlicher Schrift anzubringen. Die ursprüngliche Ortsbezeichnung ist fest zu durchstreichen, jedoch so, daß sie noch lesbar ist.

20) Die Landbriefträger und Boten sind gehalten, auf die ordentlichen Zeitpunkte der Abonnementserneuerungen (1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober) Bestellungen auf Zeitungen gegen Baarzahlung der betreffenden Abonnementspreise entgegenzunehmen und der Poststelle zur Ausführung zu übermitteln.

Uneingeschriebene Gegenstände.

21) Die nicht eingeschriebenen Gegenstände sind ohne irgend welche Formalität den Adressaten abzugeben. Bei Abwesenheit dieser Letztern kann die Abgabe auch an Familienmitglieder, Geschäftsangestellte oder Dienstboten, an den Arbeits- oder

Dienstherrn, an den Hausherrn oder Portier der Wohnung des Adressaten erfolgen, sowie an dem Bestellpersonal bekannte Personen (Nachbarn etc.), welche von den Adressaten zur Empfangnahme ermächtigt sind.

Ohne Rücksicht auf die Anwesenheit oder Abwesenheit des Adressaten können zu diesen Händen uneingeschriebene Gegenstände abgegeben werden:

- a. an eine auf der Adresse allfällig zur Zeichnung der Wohnung oder als Gastfreund, Pfleger, Miethherr, Kostgeber etc. des Adressaten genannte zweite Person und
- b. an den Inhaber eines Gasthofes, einer Pension etc., wenn das Etablissement als Wohnung oder Aufenthaltslokal des Adressaten auf der Adresse bezeichnet ist.

In diesen Fällen ist es immerhin notwendig, daß die Briefträger in erster Linie darüber Nachfrage halten, ob der Adressat sich noch am betreffenden Orte befindet oder erwartet werde oder ob er bereits abgereist oder ausgetreten sei, in welcher letzteren Fälle natürlich eine Abgabe nicht stattfinden hat, sondern die nötigen Erkundigungen über Weiteres und anderweitige Bestellung einzuziehen sind.

Bei Vorhandensein von Briefen in den Häusern sind die uneingeschriebenen Gegenstände in diese Einwurfe zu legen, wenn eine Einladung oder Ermächtigung hierzu vorliegt.

22) In größeren Städten findet in der Regel eine Abgabe der uneingeschriebenen Gegenstände in der Wohnung der Adressaten nicht statt. Die Briefträger sind nur gehalten, im Eingangskorridor der Häuser, wenn keine Briefenwürfe vorhanden sind, durch Läuten oder Anruf der Adressaten einzuladen, die für sie bestimmten Gegenstände abzuholen.

23) Verschlossene, nicht eingeschriebene Gegenstände, bei welchen der Adressat sich bei der Vorweisung über Annahme oder Nichtannahme nicht sofort entscheidet, dürfen in den Händen des Adressaten belassen werden, welcher dieselben binnen 24 Stunden unter Rückgabe noch refusieren kann, sofern der Verschluss in keiner Weise verletzt und auch sonst eine stattgefundenen Kennzeichnung von Inhalt nicht ersichtlich ist. Späterhin ist keine Annahmeverweigerung mehr zulässig. Bei allen andern uneingeschriebenen Gegenständen, welche vom Briefträger auf die Poststelle zurückgebracht, also nicht den Adressaten überlassen werden, beträgt die Frist, während welcher diese letzteren über Annahme oder Nichtannahme entscheiden können, 4 Tage, worauf dieselben im gegebenen Falle aufmerksam zu machen sind.

Sendungen von *Druckschriften zur Ansicht* werden in den Händen des Adressaten belassen, damit er sich über Annahme oder Nichtannahme derselben entscheidet. Wenn der Adressat die Sendung innert 4 Tagen, von der Ankunft derselben auf der Bestimmungsorte an gerechnet, refusiert, so geschieht die Rücksendung an den Aufgeber taxfrei, im Falle späterer Refusierung aber nur gegen Entrichtung der vollen Druck-sachentaxe.

Eingeschriebene Gegenstände.

24) Die eingeschriebenen Gegenstände dürfen nur dem Adressaten oder dem von ihm bezeichneten Stellvertreter oder Bevollmächtigten oder einem erwachsenen, im gleichen Haushalte lebenden Familienmitgliede und nur gegen Quittung ausgehändigt werden. Dieselben sind überall in die Wohnungen zu bestellen.

Eine Verpflichtung zur Bestellung in's Domizil liegt für die Verwaltung jedoch nicht vor für diejenigen Gegenstände, welche das Gewicht von 5 kg übersteigen oder eine höhere Werthangabe als Fr. 1000 tragen. Es kann demnach für dieselben sowohl von den Poststellen als von den Adressaten die Abholung bei der Poststelle verlangt werden. Findet die Bestellung solcher Sendungen in die Wohnung der Adressaten statt, so ist die reglementarische Bestellgebühr zu erheben, welche in den Bestellbüchern oder -Bogen besonders ausgesetzt sein soll.

25) Für Fremde in Gasthöfen, Pensionen etc. adressirte eingeschriebene Gegenstände ohne und mit Werthangabe bis 200 Fr. dürfen, sofern der Adressat selber nicht zu treffen ist, an den Inhaber des Gasthofes, der Pension etc. oder an den von ihm bezeichneten Stellvertreter oder Bevollmächtigten ausgeliefert werden, wenn der Erstere sich gegenüber der Postverwaltung schriftlich verpflichtet, jede Verantwortlichkeit für die Abgabe an den richtigen Adressaten zu übernehmen. Gegenstände mit höherer Werthangabe sind bei Nichtantreffen der Adressaten beförderlich auf die Poststelle zurückzubringen, welche dieselben sofort mittelst eines Avis zur Abholung auf dem Bureau einladen wird.

Eingeschriebene Gegenstände für Sträflinge, Kranke in Spitälern etc. dürfen den Verwaltungen solcher Anstalten gegen gehörige Quittung (siehe Ziffer 29 hiernach) ausgeliefert werden.

26) Die Empfangsbescheinigung muß deutlich durch die vollständige Namensunterschrift mittelst Tinte (oder Tintenstift) geschehen. Bei Sendungen an Behörden, öffentliche Anstalten, Handelshäuser etc. genügt die Anbringung des Namens oder gar nur eines Abdruckes des Stempels der Behörde etc. nicht, sondern es ist die Beisetzung des Namens der zur Empfangnahme bevollmächtigten Person nöthig.

Wenn mehrere Gegenstände an die nämliche Person im Bestellbogen oder Bestellbuch unmittelbar aufeinanderfolgend eingetragen sind, so kann (mit der hiernach vorgesehenen Ausnahme) die Bescheinigung für alle Stücke durch eine einmalige Unterschrift erfolgen, indem dieselbe, unter Beisetzung der Zahl der Stücke und Anbringung einer Klammer, so angebracht wird, daß über deren Gültigkeit für sämtliche Sendungen kein Zweifel entstehen kann. Für Geld- oder Werthschriftensendungen und für Werthbriefe ist jedoch stets Einzelquittung zu verlangen.

27) Bei Gegenständen, welche mit *Rückscheinen* begleitet sind, hat der Adressat nicht nur die gewöhnliche Quittung im Bestellbogen oder Bestellbuch, sondern auch die Empfangsbescheinigung auf dem Rückschein, welcher stets auf die Poststelle zurückzubringen ist, zu ertheilen. Eine Verweigerung dieser letztern Unterschrift gilt als Verweigerung der Annahme des betreffenden Gegenstandes selbst und es darf derselbe in diesem Falle nicht ausgehändigt werden, sondern er ist auf die Poststelle zurückzubringen.

28) Bei *gerichtlichen Akten* hat der Adressat, neben der Quittung im Bestellbogen oder Bestellbuche, auch auf dem *Doppel* eine Empfangsbescheinigung auszustellen. Falls hiefür eine Formel vom Versender nicht angebracht ist, so genügt es, wenn der Adressat oder sein Stellvertreter auf dem *Doppel* einfach die Unterschrift und das Datum der Empfangnahme beisetzt. Das *Doppel* selbst ist auf die Poststelle zurückzubringen.

29) Wenn die Quittung durch einen Stellvertreter oder Bevollmächtigten des Adressaten ertheilt wird, so hat solche immer in folgender Form zu geschehen: „für A. A., B. B.“

30) In Fällen, wo des Schreibens unkundige Personen Quittung auszustellen haben, sind die von diesen Personen gemachten Zeichen (z. B. † † †) durch einen der Postverwaltung nicht angehörenden zuverlässigen Zeugen zu beglaubigen. Es geschieht dies am einfachsten in der Weise, daß der Zeuge unter den vom Adressaten gemachten Zeichen beifügt: „Beglaubigt, N. N.“ (Unterschrift).

31) Die Abgabe von eingeschriebenen Sendungen an Personen, welche dem Bestellpersonal nicht persönlich bekannt sind, darf nur gegen Nachweis der Identität erfolgen. Kann der Nachweis der Identität nicht vermittelst eines postamtlichen Identitätsbuches oder durch Ablieferung des Aufgebefangenscheines geleistet werden, so ist der Adressat einzuladen, die Sendung bei der Poststelle selbst in Empfang zu nehmen.

Bei Vorweisung eines Identitätsbuches ist ein Coupon desselben, nach gehöriger Ausfüllung und Unterzeichnung durch den Empfänger, loszutrennen und zu Händen der Poststelle zu behändigen. Ist der Inhaber eines Identitätsbuches dem Bestellpersonal durch Vorweisung des Buches und Abgabe der von demselben abgelösten Quittung persönlich bekannt geworden, so dürfen fernere Sendungen gegen gewöhnliche Quittung ausgefolgt werden. Dieser letztern ist jedoch dann die Bemerkung beizufügen: „J. B. (Identitätsbuch) von . . . (Poststelle, welche das Buch ausgestellt hat) Nr. . . .“

Postamtliche Empfangscheine sind in allen Fällen von den Adressaten abzuverlangen und sorgfältig aufzubewahren. Stellvertreter oder Bevollmächtigte der Adressaten haben sich als solche ebenfalls auszuweisen.

32) Eingeschriebene Gegenstände, bei welchen der Adressat sich nicht sofort bei der Vorweisung über Annahme oder Nichtannahme entscheidet, sind auf die Poststelle zurückzubringen, wo sie während 4 Tagen zur Verfügung der Adressaten gehalten werden (mit Ausnahme der Nachnahmen, für welche eine Frist von 7, eventuell von 14 Tagen, wenn eine Verlängerung vom Versender verlangt wird, festgesetzt ist). Solche Gegenstände werden vor Ablauf der Frist dem Adressaten ein zweites Mal vorgewiesen.

33) Gegenstände, für welche der Adressat oder sein Stellvertreter Quittung ertheilt hat, können nicht mehr refusiert werden.

34) Aus irgend einem Grunde unbestellbare eingeschriebene Gegenstände sind täglich der Poststelle abzuliefern.

35) Bei Verwendung von Handkarren sind dieselben beim Verlassen unbedingt sorgfältig zu verschließen und es ist dafür Sorge zu tragen, daß die nicht im Karren selbst untergebrachten Gegenstände vor jeder Beschädigung geschützt sind und deren Adressen nicht ohne Weiteres von Neugierigen abgelesen werden können.

Geldanweisungen.

36) . . . Anweisungen, welche am gleichen Tage nicht bestellt werden können, sind der Poststelle nebst der betreffenden Baarschaft abzuliefern behufs Ausbezahlung am folgenden Tage.

37) Ist eine Geldanweisung von einem Rückschein begleitet, so hat der Adressat oder sein Stellvertreter auch auf dem Rückschein Quittung zu ertheilen. Wird dieselbe verweigert, so ist die Anweisung nicht ausanzahlen, sondern auf die Poststelle zurückzubringen.

38) In Bezug auf die Auszahlung von Geldanweisungen an Fremde in Gasthöfen, Pensionen etc., an Sträflinge, Kranke in Spitälern etc. und an unbekannte Personen gelten ebenfalls die unter Ziffer 25 und 31 hievor enthaltenen Bestimmungen.

Situazione della Banca nazionale nel regno d'Italia.

	20 Ottobre.	31 Ottobre.		20 Ottobre.	31 Ottobre.
	L.	L.		L.	L.
Moneta metallica	228,754,188	226,965,635	Circolazione	597,889,713	613,819,933
Portafoglio	459,114,308	464,552,104	Conti correnti a vista	76,914,023	82,182,520

Situation der Niederländischen Bank.

	2. November.	9. November.		2. November.	9. November.
	f.	f.		f.	f.
Metallbestand	134,549,775	134,802,757	Noten-Circulation	220,594,605	217,272,900
Wechsel Portef ^o .	76,732,091	76,798,655	Conti-Correnti	19,648,135	20,562,826

Privat-Anzeigen — Annonces non officielles

Zeilenpreis für Insertionen: die halbe Spaltenbreite 25 cts., die ganze Spaltenbreite 50 cts.
Le prix d'insertion est de 25 cts. la petite ligne, 50 cts. la ligne de la largeur d'une colonne.

4 1/2 % Anleihen der Rigibahn
von Fr. 1,000,000.

Den Inhabern von Obligationen dieser Gesellschaft wird andurch zur Kenntniß gebracht, daß bei der heute stattgefundenen VII. Ziehung folgende 7 Obligationen zur Rückzahlung auf **1. Juni 1890** ausgelost worden sind, als:

Nr. 37, 247, 815, 885, 915, 916 und 979,
deren Zahlung gegen Rückgabe der Titel nebst den noch nicht verfallenen Coupons spesenfrei erfolgt bei:

der **Bank in Luzern**, Stadthof Nr. 4 und
Herren **Rudolf Kaufmann & Cie. in Basel**,
Mit dem 1. Juli 1890 hört die Verzinsung der ausgelosten Obligationen auf.

Luzern, den 9. November 1889.
(O 288 Lu) **Der Verwaltungsrath.**

Société genevoise de chemins de fer à voie étroite.

MM. les actionnaires sont prévenus qu'ils peuvent échanger leurs certificats provisoires contre des titres définitifs et au porteur

à **Genève**: chez MM. Crémieux & C^o,
à la Banque nouvelle des chemins de fer suisses,
au Crédit lyonnais;
à **Bâle**: à la Check- und Wechselbank.

Genève, le 7 novembre 1889.

Le président du conseil d'administration:
E. Richard.

Société genevoise de chemins de fer à voie étroite.

Le conseil d'administration prévient MM. les actionnaires de l'appel du troisième versement de **fr. 150** par action de la deuxième émission, à effectuer du **22 au 25 novembre** prochain:

à **Genève**: à la Banque nouvelle des chemins de fer suisses, au Crédit lyonnais, chez MM. Crémieux & C^o, banquiers,
à **Bâle**: à la Basler Check- und Wechselbank.

MM. les actionnaires devront présenter leurs titres, afin d'y faire apposer l'estampille de ce troisième versement.

Genève, le 19 octobre 1889.

Au nom du conseil d'administration,
Le président:
E. Richard.

Abonnements auf das „Schweizerische Handelsamtsblatt“ werden vom 1. Januar und 1. Juli an von allen Postbüreau, sowie von der Expedition entgegengenommen.

Gründungs-Marken-Mustern-Modell-Schutz-Gewehr-gewerkschaft-erzogen-patent-Adressen